

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.03.1988

Geschäftszahl

87/11/0207

Rechtssatz

Die Einholung eines weiteren Gutachtens ist entbehrlich, wenn der Bfr dem Gutachten des Amtsachverständigen nicht hinreichend entgegentritt.

Beachte

(Hier wurde vom Bfr nicht dargetan, inwiefern es in Ansehung der alleine maßgebenden eingeschränkten kraftfahrtspezifischen Leistungsfunktionen nicht den Tatsachen entspricht, da das von ihm vorgelegte Privatgutachten nicht die Überprüfung dieser Funktion mit einschloß).